

Zeitschrift:	Physiotherapeut : Zeitschrift des Schweizerischen Physiotherapeutenverbandes = Physiothérapeute : bulletin de la Fédération Suisse des Physiothérapeutes = Fisioterapista : bollettino della Federazione Svizzera dei Fisioterapisti
Herausgeber:	Schweizerischer Physiotherapeuten-Verband
Band:	- (1978)
Heft:	280
Rubrik:	Verbandsmitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Im Jahr 1976 veröffentlichte der Bundesrat seine Botschaft zum Bundesgesetz über die Unfallversicherung. Das neue Unfallversicherungsgesetz (UVG), das zurzeit von der vorberatenden Kommission des Nationalrates diskutiert wird, soll den zweiten Titel des geltenden Bundesgesetzes vom 13. Juni 1911 über die Kranken- und Unfallversicherung (KUVG) ersetzen und die obligatorische Unfallversicherung in verschiedener Hinsicht neu regeln.

Die wichtigsten Neuerungen

Der Gesetzesentwurf sieht vor, den obligatorischen Unfallversicherungsschutz auf **praktisch alle Arbeitnehmer** in der Schweiz auszudehnen. Die von verschiedenen Seiten immer wieder beanstandete unterschiedliche Behandlung der Arbeitnehmer soll dadurch beseitigt werden. Im übrigen scheint das, wie eine im Sommer 1975 von der Schweizerischen Gesellschaft für praktische Sozialforschung im Auftrag der SUVA durchgeführte **Meinungsumfrage** zeigt, dem Wunsche von mehr als vier Fünfteln der erwachsenen Einwohner unseres Landes — etwa gleichviel Männer wie Frauen — zu entsprechen.

Das neue UVG würde ausserdem ganzen Berufsgruppen von Selbständigerwerbenden unter bestimmten Voraussetzungen den Beitritt zur obligatorischen Unfallversicherung ermöglichen. Hervorzuheben ist zudem die Einführung der **freiwilligen Unfallversicherung** für Arbeitgeber und ihre nicht obligatorisch versicherten, im Betrieb mitarbeitenden Familienmitglieder. Dazu wäre der SUVA neu die Möglichkeit geboten, **Zusatzversicherungen** abzuschliessen. Alsdann würde die **Koordination** der Leistungen der obligatorischen Unfallversicherung mit jenen der anderen Sozialwerke verbessert. Ein weiteres, sehr wichtiges Anliegen des Gesetzesentwurfs ist es, die **Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten** gesamtschweizerisch zu **koordinieren**.

Eine Vielzahl von Versicherungsträgern

Die SUVA würde nach dem vorliegenden Gesetzesentwurf ihren bisherigen Versicherungsbestand praktisch beibehalten. Der Bereich des erweiterten Obligatoriums soll einer Vielzahl von anderen Versicherungsträgern übertragen werden, nämlich privaten

Das neue Unfallversicherungsgesetz

(aus SUVA-Bulletins April 1978/1)

Versicherungsgesellschaften, öffentlichen Unfallversicherungskassen und anerkannten Krankenkassen. In seiner Vernehmlassung zum Expertenbericht über die Revision des Unfallversicherungsgesetzes hatte sich auch der im wesentlichen aus Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern zusammengesetzte **Verwaltungsrat der SUVA** mehrheitlich für dieses System ausgesprochen; angesichts der sich hieraus ergebenden Koordinationsprobleme fügte er aber bei, die SUVA sei bereit und in der Lage, die Trägerschaft auch für das erweiterte Obligatorium zu übernehmen. Die **nationalrätliche Kommission** zur Vorberatung des UVG hat sich, wie kürzlich der Presse zu entnehmen war, nicht nur für die vorgesehene Erweiterung des Unfallversicherungs-Obligatoriums, sondern auch für die genannte mehrfache Trägerschaft ausgesprochen.

Der Gesetzesentwurf trägt dem Umstand Rechnung, dass die Mehrfachträgerschaft zahlreiche Koordinationsprobleme zur Folge hätte, was zusätzliche Umtriebe und Kosten verursachen dürfte. Er sieht zum Beispiel die Schaffung einer **Ersatzkasse** vor, die für die unter das erweiterte Obligatorium fallenden Versicherten jenen Versicherungsautomatismus schaffen soll, der bei der SUVA von Gesetzes wegen besteht. Er verfolgt zudem das Ziel, dass allen Versicherten im Versicherungsfall unter gleichen Voraussetzungen gleiche Leistungen zu grundsätzlich den selben Bedingungen zu gewähren sind und dass sich die SUVA und die anderen Versicherungsträger grundsätzlich an die gleichen Vorschriften zu halten haben.

Fussballunfälle sind zahlreich

In den letzten Jahren hat die SUVA alljährlich Versicherungsleistungen für rund 23 000 Fussballunfälle erbracht. Bei nicht ganz der Hälfte (rund 10 000) handelte es sich um sogenannte Bagatellfälle, d.h. um Unfälle, die zu keinen Krankengeldzahlun-

gen führten. Für die verbleibenden rund 13 000 Unfälle entrichtete die SUVA im Jahresmittel insgesamt mehr als 25 Mio Franken.

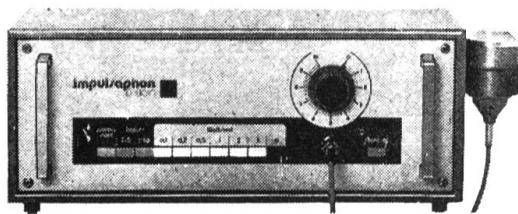
Im Vergleich zu anderen Sportunfällen sind Fussballunfälle zahlreich, die durchschnittlichen Kosten liegen hingegen unter jenen anderer Sportarten. Ein Fussballunfall mit Krankengeld- oder Rentenfolge kam die SUVA im Mittel auf 2 000 Franken zu stehen, ein Skiunfall dagegen auf über 3 800 Franken, ein Unfall beim Wassersport auf mehr als 6 000 Franken und beim Bergsport sogar auf über 10 000 Franken. Diese Unterschiede in der Belastung der Nichtberufs-

unfallversicherung durch Sportunfälle hängen weitgehend mit der je nach Sportart verschiedenen Häufigkeit der Todesfälle zusammen: Von diesen Unfällen verliefen 0,003% der Fussballunfälle, 0,1% der Skiunfälle, 2,3% der Wassersportunfälle und 4,04% der Bergsportunfälle tödlich.

Redaktion des SUVA-Bulletins:
April 1978/1
Informationsdienst der SUVA
Postfach, 6002 Luzern,
Tel. 041 21 54 75
Nachdruck mit Quellenangabe erwünscht

ULTRASCHALL-THERAPIE mit dem IMPULSAPHON M 77 von Dr. BORN

führt nun, dank der AUTOMATISCHEN KOPPLUNGSKONTROLLE,
auch in der Hand des ungeübten Therapeuten, zum sicheren Erfolg:



Über weitere Details sowie die klassischen Indikationen orientiert Sie unser ausführlicher Prospekt.

Zuwenig oder auch schlechte Koppelsubstanz sowie Verkanten des Behandlungskopfes verhindern das Eindringen der Ultraschallenergie in den menschlichen Körper und damit eine wirksame Ultraschallbehandlung. Diese entscheidenden Fehler waren bisher nicht ohne weiteres während der Behandlung zu erkennen. Beim Impulsaphon M 77 werden diese Fehler nicht nur durch Verlöschen von Kontrolllampen am Behandlungskopf und an der Frontseite des Gerätes angezeigt, so dass der Behandler seinen Fehler korrigieren kann, sondern gleichzeitig wird damit die elektrische Behandlungsuhr für die Dauer des Fehlers gestoppt. Nur wenn richtig behandelt wird, läuft die Uhr, und der Patient erhält die ihm zugedachte Energiedosis.

fricar

FRICAR AG, 8031 Zürich

Förrlibuckstrasse 30
Telefon (01) 42 86 12